



Brüssel, den 27.4.2015
COM(2015) 188 final

2013/0025 (COD)

MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT
gemäß Artikel 294 Absatz 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

betreffend den

Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung

(Text von Bedeutung für den EWR)

MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

gemäß Artikel 294 Absatz 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

betreffend den

Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. HINTERGRUND

Übermittlung des Vorschlags an das Europäische Parlament und den Rat 6. Februar 2013
(Dokument COM(2013) 45 endg. – 2013/0025 COD):

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses: 23. Mai 2013

Stellungnahme des Europäischen Parlaments in erster Lesung: 11. März 2014

Übermittlung des geänderten Vorschlags: entfällt

Festlegung des Standpunkts des Rates: 20. April 2015

2. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS DER KOMMISSION

Mit dem Vorschlag zur Überarbeitung der Richtlinie 2005/60/EG vom 26. Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung¹ werden hauptsächlich folgende Ziele verfolgt:

- Stärkung des Binnenmarkts durch Abbau grenzübergreifender Hindernisse, Schutz der Interessen der Gesellschaft vor Kriminalität und terroristische Handlungen, Beitrag zur Finanzstabilität durch Wahrung der Solidität, des ordnungsgemäßen Funktionierens und der Integrität des Finanzsystems sowie Aufrechterhaltung des wirtschaftlichen Wohlstands der Europäischen Union durch Gewährleistung effizienter Rahmenbedingungen für die Unternehmen und
- gegebenenfalls Angleichung der Vorschriften an die internationalen Standards zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus, die die „Financial Action Task Force“ (FATF)² im Februar 2012 angenommen hat.

¹ ABl. L 214 vom 4.8.2006, S. 29.

² Die 1989 auf dem G7-Gipfel in Paris gegründete FATF ist mit der Ausarbeitung internationaler Standards für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung betraut.

Nach der vorgeschlagenen Richtlinie müssen die Mitgliedstaaten, Aufsichtsbehörden und Verpflichtete das Risiko bewerten und diesem Risiko angemessene Abhilfemaßnahmen treffen.

Parallel dazu hat die Kommission - nach Überprüfung des EU-Rahmens - einen Vorschlag für die Überarbeitung der Verordnung (EG) Nr. 1781/2006 über die Übermittlung von Angaben zum Auftraggeber bei Geldtransfers³ unter Berücksichtigung der aktualisierten Empfehlungen der FATF zum elektronischen Zahlungsverkehr vorgelegt.

3. BEMERKUNGEN ZUM STANDPUNKT DES RATES

Der Standpunkt des Rates spiegelt die am 16. Dezember 2014 zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat erzielte politische Einigung wider und enthält Elemente, die von beiden Organen vorgeschlagen wurden. Die Kommission befürwortet diese Einigung.

Die Kommission kann insbesondere die folgenden, in den Standpunkt des Rates zusätzlich aufgenommenen Elemente akzeptieren:

- Alle Anbieter von Glücksspieldiensten, nicht nur Spielkasinos, sind bei Barzahlungen von 2000 EUR oder mehr zur Anwendung der Sorgfaltspflichten gegenüber ihren Kunden verpflichtet. In ganz bestimmten und hinreichend begründeten Fällen und bei Vorliegen eines nachweislich geringen Risikos der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung ist es den Mitgliedstaaten gestattet, in einigen Fällen Ausnahmen vorzusehen.
- Die Bestimmung zur Definition des wirtschaftlich Berechtigten stellt ein ausgewogenes Ergebnis dar und wird zu einem besseren Verständnis des Begriffs des wirtschaftlich Berechtigten beitragen.
- In Anbetracht der Notwendigkeit eines einheitlichen EU-Rahmens für Barzahlungen unterstützt die Kommission die Anhebung des Schwellenwerts für natürliche oder juristische Personen, die gewerblich mit Gütern oder Dienstleistungen handeln, von 7 500 EUR auf 10 000 EUR.
- Die Aufhebung der Unterscheidung zwischen „politisch exponierten Personen aus dem Ausland“ und „politisch exponierten Personen aus der EU“, die automatisch zu stärkeren Sorgfaltspflichten im Falle aller politisch exponierten Personen führen, unabhängig davon, woher sie stammen, stellt ein ausgewogenes Ergebnis dar, das den Bedenken des Rates, den Vorbehalten des Europäischen Parlaments und den Empfehlungen der FATF Rechnung trägt.
- Die der Kommission übertragene supranationale Bewertung der Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, die Auswirkungen auf den Binnenmarkt haben könnten und mit grenzüberschreitenden Phänomenen zusammenhängen, wird zu einem einheitlichen Konzept zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und entsprechenden Anforderungen auf europäischer Ebene beitragen.

Die Kommission erkennt an, dass der Standpunkt des Rates die zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat erzielte politische Einigung widerspiegelt und hinsichtlich folgender Punkte eine zwar schwierige Balance, insgesamt aber im Rahmen des Gesamtkompromisses ein akzeptables Gleichgewicht darstellt:

³ COM(2013) 44 final.

- Die Bestimmungen in Bezug auf die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten: Die erhöhte Transparenz durch die Bestimmung, dass die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten in jedem Mitgliedstaat in einem Zentralregister zu speichern sind, steht im Einklang mit der allgemeinen Politik der Kommission. Hinsichtlich der spezifischen Bestimmungen über den Zugriff auf diese Informationen weist die Kommission darauf hin, dass der Begriff des berechtigten Interesses unter uneingeschränkter Einhaltung der Bestimmungen über den Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre im Sinne der Anforderungen der Artikel 7 und 8 der Grundrechtecharta zu verstehen ist. Die Mitgliedstaaten werden bei der Umsetzung der Richtlinie besonders darauf achten müssen, dass diese Bestimmungen in vollem Umfang eingehalten werden und gewährleistet ist, dass mit dem Zugriff Dritter ein Ziel von allgemeinem Interesse verfolgt wird und dem Gebot der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit, das eine Einschränkung des Schutzes personenbezogener Daten und des Rechts auf Privatsphäre rechtfertigen würde, in vollem Umfang Genüge getan wird.
- Die Bestimmungen in Bezug auf die Höhe der Verwaltungsgeldstrafen für Finanzinstitute und Nichtfinanzinstitute: Im Fall von Finanzinstituten beträgt die maximale Geldstrafe für juristische Personen mindestens 5 Mio. EUR oder 10 % des jährlichen Gesamtumsatzes; die maximale Geldstrafe für natürliche Personen beträgt mindestens 5 Mio. EUR. Im Fall von Nichtfinanzinstituten beträgt die maximale Geldstrafe mindestens das Zweifache des durch den Verstoß erzielten Gewinns oder mindestens 1 Mio. EUR.
- Die Verwendung von delegierten Rechtsakten anstelle von Durchführungsrechtsakten, um zu ermitteln, welche Rechtsordnungen von Drittländern in ihren Systemen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung strategische Mängel haben.

4. SCHLUSSFOLGERUNG

Die Kommission unterstützt die Ergebnisse der Verhandlungen zwischen den Organen und akzeptiert daher den vom Rat in erster Lesung festgelegten Standpunkt.